Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

An die jeweiligen Absender der eingegangenen Stellungnahmen zum NEST-Prozess

Gregor Glasmacher
Stabsstellenleiter

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Postanschrift:
53105 Bonn

Tel. 0228 14-5855
Fax 0228 5482-4335

gregor.glasmacher@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Betreff: Ihre Stellungnahme zum N.E.S.T.-Prozess

Bezug: Ihre Stellungnahme zum N.E.S.T.-Prozess
Geschäftszeichen: Stab06
Datum: Bonn, 16.10.2025
Seite: Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich des NEST-Prozesses und der dazugehörigen Festlegungsentwürfe der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens für Strom- und Gasnetze.

Seien Sie versichert, dass die BNetzA anerkennt, vor welch großen Herausforderungen bei der Umsetzung der Energiewende die Netzbetreiber stehen und dass dies mit erheblichen Investitionen verbunden sein wird.

Angesichts des hohen Aufkommens an ähnlich lautenden Schreiben, möchte ich Sie um Verständnis bitten, dass nicht individuell auf jedes Schreiben eingegangen werden kann. Um dennoch auf Ihr Anliegen zu reagieren, möchte ich aber an dieser Stelle insbesondere auf die Punkte eingehen, die in einer Vielzahl von Schreiben aufgegriffen wurden:

Zum Stand des Verfahrens:

Am 18.06.2025 hat die Bundesnetzagentur die Festlegungsentwürfe „Regulierungsrahmen und Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom)“ [GBK-25-01-1#1], „Regulierungsrahmen und Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)“ [GBK-25-01-2#1], „Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (StromNEF)“ [GBK-24-02-1#3] sowie „Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF)“ [GBK-24-02-2#3] zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist in

diesen Verfahren lief bis zum 30.07.2025. Derzeit werten wir die eingegangenen Stellungnahmen aus.

Daneben erfolgte am 30.06.2025 die Veröffentlichung der Festlegungsentwürfe in den Verfahren zur Festlegung von Methoden für die Ermittlung eines pauschalierten Kapitalverzinsungssatzes [GBK-25-02-3#1], zur Festlegung von Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber [GBK-25-02-1#2] und zur Festlegung von Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber [GBK-25-02-2#1]. Die Konsultationsfrist in diesen Verfahren lief bis zum 18.08.2025. Derzeit werten wir auch hier die eingegangenen Stellungnahmen aus.

Unsere Bewertung:

Insgesamt stellt das vorgelegte Paket der Festlegungsentwürfe einen ausgewogenen Regulierungsrahmen dar, der den Interessen der Netzbetreiber wie auch der Netznutzer gerecht wird, vor allem aber auch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben steht. Derzeit würdigen wir die Gesichtspunkte, die im Rahmen der Konsultation und auch von Ihnen vorgebracht wurden, noch einmal in der Gesamtschau.

Hierzu haben wir uns auch gegenüber dem Beirat der Bundesnetzagentur positioniert und ein entsprechendes Hintergrundpapier unter BNetzA Hintergrundpapier NEST-Prozess zum Sonderbeirat am 17.09.2025 veröffentlicht. In diesem Papier haben wir zu den wesentlichen Kritikpunkten unsere Argumente aus den Festlegungsentwürfen zusammengefasst.

In zahlreichen Schreiben sind auch Berechnungen zu den vermuteten Änderungen der Erlössituation enthalten. Ich vermute hierbei, dass die Berechnungen durch die von BDEW und VKU im Sonderbeirat vertretenen Annahmen zur Erlösentwicklung mitgeprägt sind. In diesem Zusammenhang möchte ich auf Folgendes hinweisen:

„Anpassung Schwellenwerte Vereinfacher“

- Der Effekt soll daher rühren, dass sich die Zusammensetzung der Netzbetreiber, die am Effizienzvergleich teilnehmen, ändert. BDEW und VKU gehen davon aus, dass die hinzukommenden kleineren Netzbetreiber ineffizienter sind als die größeren Netzbetreiber. Die Effizienz der größeren Netzbetreiber würde hierdurch negativ beeinflusst. Dies ist nicht so.

- Schon die Prämisse, alle hinzukommenden kleinen Netzbetreiber seien inneffizienter als die bisherige Gruppe, ist falsch. Analysen der BNetzA haben eine hohe Bandbreite an unterschiedlicher Effizienz ergeben. Die Analyse auf Basis der uns real vorliegenden Kosten- und Strukturdaten zeigt darüber hinaus, dass auch der so genannte Sogeffekt nicht eintritt. Die durchschnittliche Effizienz der Gesamtgruppe verschlechtert sich nicht in messbarem Umfang.

- Wenn sich die Zusammensetzung der Netzbetreiber ändert, muss auch das Effizienzmodell angepasst und die Qualität des Modells durch statistische Verfahren abgesichert werden. Dies macht die Bundesnetzagentur in ihren Verfahren sehr sorgfältig, ist in der Stellungnahme des Branchenberaters Polynomics aber nicht gemacht worden. Die Bewertung ist insofern falsch.

- Die von BDEW/VKU behauptete Verschlechterung von 2,3 % ist daher falsch.

„Entfall Korrektur Wagniszuschlag“

- Gemeint ist hier der sogenannte „Liquiditätszuschlag“ („Convenience Yield“). Die Festlegung der Bundesnetzagentur sieht die mögliche Einbeziehung eines solchen Zuschlags ausdrücklich vor. Voraussetzung für die Einbeziehung ist aber, dass die „Convenience Yield“ in den Kapitalmarktdaten, die zur Bestimmung eines wettbewerbsfähigen Eigenkapitalzinses herangezogen werden, tatsächlich beobachtet werden kann. In der Marktlage zur 4. Regulierungsperiode, die noch von der Finanzkrise geprägt war, war dies der Fall. Eine entsprechende Anpassung durch die BNetzA ist daher erfolgt. Die BNetzA wird den Ansatz fortführen, das Ergebnis kann aber selbstverständlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden. In keinem Fall ist die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung der „Convenience Yield“ aber ein durch das NEST-Paket bedingter systematischer Effekt. Es handelt sich um einen Effekt, von der zum Festlegungszeitpunkt maßgeblichen Marktlage am Kapitalmarkt abhängt.

- Zum Vergleich: Würde eine Anpassung der Convenience Yield als ein NEST-bedingter Erlöseffekt ausgewiesen, müsste auch der Anstieg der Eigenkapitalverzinsung in Folge des gestiegenen allgemeinen Zinsniveaus als solcher ausgewiesen werden. In der Tabelle der Bundesnetzagentur werden lediglich die durch das NEST-Paket bedingten systematischen Veränderungen der Erlössituation dargestellt.

- Die von BDEW/VKU behauptete Verschlechterung von 1 % ist daher ebenfalls falsch.

„Unterdeckung FK-Zins“

- Dass im WACC historische Fremdkapitalzinsen verwendet werden, ist keine strukturelle Verschlechterung gegenüber dem Status-quo. Denn auch bisher wurden die Zinsbeträge auf Basis der in der Vergangenheit abgeschlossenen Finanzierungen bestimmt. Versorgungsunternehmen haben zur Finanzierung ihrer Netze in der Niedrigzinsphase über die letzten Jahre hinweg langfristige Kredite abgeschlossen oder Anleihen aufgenommen. Diese ratierliche Aufnahme wird über

den 7-jährigen Durchschnittszins abgebildet. Neuinvestitionen werden im Kapitalkostenaufschlag zu den dann aktuellen Fremdkapitalkosten 1:1

verzinst. Damit ergibt sich eine ausgewogene und realitätsnahe Mischung der Finanzierungen für Bestands- und Neuinvestitionen. Es ist das Anliegen der Behörde, keine zusätzlichen Risiken aus der notwendigen Fremdkapitalfinanzierung entstehen zu lassen, allerdings sollen an dieser Stelle auch keine Zusatzrenditen entstehen.

- Der Vergleich aktueller Marktzinssätze mit einem Durchschnittszins ist ein falscher Maßstab: Ein heute noch laufendes Darlehen aus 2021 zur Finanzierung eines Eigenheims hatte beispielsweise einen Zins von 0,6 %. Heute liegen die Zinsen für eine Neuaufnahme bei 3,5 %. Da der Hausbesitzer aber weiterhin seinen Kredit aus 2021 bedient, wäre die Anerkennung von 3,5 % falsch. Genau dies fordern hier aber BDEW und VKU. Die genannten Zinssätze entsprechen dabei beispielhaft den Anleihe-Kupons zweier langfristiger Anleihen des E.ON-Konzerns aus 2021 und 2025.

- Die von BDEW/VKU behauptete Verschlechterung um 2,1 % ist daher ebenfalls falsch.

Gasnetzbetreiber

- Netzbetreiber im Gasbereich haben kein Anwachsen ihrer Versorgungsaufgabe zu erwarten. Eine Anpassung für Betriebskosten über ein gesondertes Instrument verbietet sich daher. Betriebskosten der Gasnetzbetreiber werden durch den Budget-Ansatz für die Regulierungsperiode sehr gut abgebildet. Durch das tendenzielle Absinken ihrer Versorgungsaufgabe profitieren die Gasnetzbetreiber hiervon sogar.

- Angesichts der Transformation dürfen bei Gasnetzbetreibern bewusst keine Anreize für neue Investitionen durch die Verzinsung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für neue Investitionen gesetzt werden.

- Gesonderte und potenziell existenzielle Risiken sind den Gasnetzbetreibern durch die Festlegung KANU 2.0 und die mögliche Anerkennung der Kosten für die Bildung von Rückstellungen für die Stilllegung von Gasnetzen regulatorisch genommen worden - zu Lasten der heutigen Netznutzer.

Schlussbemerkung

- Die Bundesnetzagentur ist dem Ziel einer erfolgreichen Energiewende zu bezahlbaren Kosten und bei hoher Versorgungssicherheit verpflichtet. Hinsichtlich dieser Zielstellung gibt es keine Differenz zwischen BNetzA und Netzbetreibern.

- Der Vortrag von BDEW / VKU ist im Lichte des Verfahrensstadiums zu würdigen. Die Bundesnetzagentur wird dennoch bis zum förmlichen Abschluss des Verfahrens alle Vorträge weiter prüfen und in ihre Entscheidung einbeziehen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich und auch Frau Vizepräsidentin Haller während des laufenden Verfahrens der Großen Beschlusskammer Energie und auch angesichts der faktischen Unmöglichkeit, Termine in einer derart großen Zahl zu führen, keine bilateralen Gespräche führen können.

Auch der verschiedentlich vorgetragene Wunsch, ein weiteres Mal zu einer erneuten Anhörung oder einem „runden Tisch“ zur Findung von „Lösungen“ zu kommen, ist angesichts des Verfahrensstands nicht mehr umsetzbar. Die Bundesnetzagentur entscheidet unter Würdigung aller eingegangen Äußerungen und Argumente. Zugleich muss sie für jede ihrer Entscheidungen, insbesondere auch für solche, mit denen sie Forderungen von Netzbetreibern entgegenkommt, eine belastbare und nachprüfbare energiewirtschaftliche Begründung vorweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gregor Glasmacher
Leiter der Koordinierungsstelle der Großen Beschlusskammer Energie

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz